Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 121 (1955)

Heft: 5

Rubrik: Was wir dazu sagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fest. Nach Bereitmeldung des Gruppenführers gab der Übungsleitende das Signal zum Beginn. Der Lmg.Sdt. signalisierte dem Gruppenführer «bereit» durch ein feindwärts unsichtbares Lichtzeichen oder die Stimme eines Nachttiers. (Das Lmg. feuerte erst bei feindlichem Widerstand und nicht als Zeichen für den Angriffsbeginn!). Die Füsiliere hatten lautlos vorzurücken. Die Auslösung eines Lärms durch die Übungsleitung (Husten, harter Tritt, nachgemachte Explosion einer Tretmine), bedeutete die Alarmierung des supponierten Feindes. An- und ausgehende Beleuchtung durch den supponierten Feind markierte das Aufblitzen seiner Feuer. Das Lmg. gab Feuerunterstützung bis zum Lichtsignal des Gruppenführers «Ausgangsstellung erreicht», worauf das Lmg. das Feuer verlegte. – Dann folgte der Angriff der Füsiliere mit Mp. und H-G. bis zum Endsignal und zur vollen Beleuchtung des Kampffeldes. gw

Was wir dazu sagen

Das «Handeln auf Befehl» im neuen Dienstreglement

Von Lt. Rudolf Weber

F. H. Comtesse sagt in seinem Kommentar zum Militärstrafgesetz Seite 56: «Die praktische Bedeutung des ‚Handelns auf Befehl' steht jedoch in keinem Verhältnis zu dem überaus großen theoretischen Interesse der Frage. So viele Fragen auch rein theoretisch umstritten sein mögen, seit 1927 sind sie für den Richter kaum je praktisch geworden.» Trotzdem möchte ich die folgenden Erwägungen nicht anstellen, um dem Haufen theoretischer Abhandlungen noch mein Scherflein beizusteuern, sondern weil ich glaube, daß die zu besprechenden Artikel auch in der Praxis eine gewisse Bedeutung erhalten können. Vor allem kann der Disziplinarvorgesetzte in den Fall kommen, sich mit dieser Materie auseinandersetzen zu müssen.

Zwei kleine Beispiele mögen zur Illustration des Problemes dienen:

Ein Fahrer fährt mit seinem Vorgesetzten in einem Motorfahrzeug. Der Vorgesetzte verlangt eine bestimmte Geschwindigkeit von seinem Fahrer, die unter den gegebenen Umständen eine schwere Gefährdung des Verkehrs in sich birgt. Dieser macht nun, da er die allgemeinen Dienstvorschriften über die Geschwindigkeitsbeschränkungen kennt, den Vorgesetzten darauf aufmerksam, daß er die Höchstgeschwindigkeit nicht überschreiten dürfe. Aber der Vorgesetzte beharrt auf seinem Befehl. Deshalb fährt der Fahrer befehlsentsprechend mit der unzulässigen Geschwindigkeit.

Ein Kp.Kdt. weist einem Zugführer einen Schießplatz zu, wo er mit seinem Zug eine Scharfschießübung durchzuführen hat. Der Zugführer weiß aus ihm bekannten allgemeinen Dienstvorschriften, daß die Übung, auf diesem Platze durchgeführt, Sicherheitsvorschriften verletzt. Er macht seinen Hauptmann darauf aufmerksam. Da aber keine andern Schießplätze zur Verfügung stehen, beharrt dieser auf seinem Befehl. Der Zugführer führt darauf das befohlene Schießen durch.

Beide, der Zugführer wie auch der Fahrer, würden sich bei einer Untersuchung ihres Falles auf folgende Ziffer des DR 54 berufen:

«Erhält der Untergebene einen Befehl, der in Widerspruch steht zu den ihm bekannten allgemeinen Dienstvorschriften, so hat er den Vorgesetzten darauf aufmerksam zu machen. Beharrt dieser auf seinem Befehl, so liegt die Verantwortung hiefür bei ihm.»

Da sich das Wort «ihm», das letzte Wort der Ziffer, offenbar auf den Vorgesetzten bezieht, glauben die beiden, in dieser Vorschrift einen Rechtfertigungsgrund für ihre Handlungsweise zu sehen. Und sie würden sich nicht übel wundern, wenn das Gericht auf ein ganz anderes Resultat käme.

Die folgenden Überlegungen sollen zeigen, daß die Lösung der Frage im neuen DR nicht sehr glücklich ausgefallen ist.

Viele Vorschriften des DR haben Bezug auf das Militärstrafgesetz; sei es, daß sie einfach die Regelung des Gesetzes noch einmal in dieser Verordnung zur Darstellung bringen (beispielsweise DR 54 Ziff. 61 und MStG Art. 197ff.), sei es, daß sie als Ausführungsbestimmungen das Gesetz präzisieren und für den Gebrauch in der Truppe interpretieren (so z. B. DR 54 Ziff. 72, die Art. 181 Absatz 2 MStG erläutert).

Das DR ist aber als Reglement nur eine Verwaltungsverordnung. Seine Vorschriften können also nur Ausführungsbestimmungen respektive Erläuterungen zum MStG sein. Sollten sich aber einmal die Bestimmungen des DR und diejenigen des MStG widersprechen, so könnten nur die Bestimmungen des MStG gelten. Das DR kann das MStG in keiner Weise abändern. Die Pflichten des DR finden ihre Schranken an den Vorschriften des Strafgesetzes.

Schon im alten DR gab es Ziffern, die mit dem MStG nicht übereinstimmten und deshalb keine Geltung beanspruchen konnten. Als Beispiel möge die Ziff. 35 Absatz 2 des DR 33 genannt sein, der lautete: «In allen andern Fällen ist Verweigerung des Gehorsams ein Verbrechen, das im Frieden und im Kriege den Fehlbaren vor das Militärgericht führt.»

Es ist mir ein Fall bekannt, wo ein Kp.Kdt. glaubte, wegen eines Bagatellfalles von Ungehorsam die Militärjustiz in Gang setzen zu müssen. Der Fall kam daher vor den Untersuchungsrichter und verschiedene höhere

Instanzen, wirbelte unnötig viel Staub auf und erhitzte die Gemüter. Schlußendlich wurde der Fehlbare auf Weisung des Divisionskommandanten mit einem Verweis bestraft, ohne daß der Fall vor ein Gericht gekommen wäre. Im DR steht eben nichts von der Bestimmung des MStG, das in Art. 61 festlegt: «Wer einem an ihn oder an seine Truppe gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht, wird mit Gefängnis bestraft.» In Friedenszeiten liegt also gar kein Verbrechen, sondern, weil lediglich mit Gefängnis bestraft, nur ein Vergehen vor. Zudem sagt Absatz 2 von Ziff. 1 dieses Artikels: «In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.»

Würde man den Aspiranten in der Offiziersschule statt den Vorschriften des DR gerade das MStG direkt bekannt machen, so kämen solche Mißgeschicke in der Praxis weniger vor.

Diese beanstandete Ziffer des alten DR ist abgeändert worden. Es heißt in Ziffer 50 DR 54 nur noch: «In allen andern Fällen ist Verweigerung des Gehorsams strafbar.» Dafür ist neu die Ziffer 51 in das DR aufgenommen worden. Und alle Aspiranten und Unteroffiziersschüler werden von jetzt an im Unterricht über das DR auf diesen Rechtfertigungsgrund aufmerksam gemacht. Wird dann etwa ein junger Zugführer darüber um Auskunft gefragt – er weiß es ja noch am besten –, so verbreitet er diese Ansicht weiter. Diese Ansicht ist aber falsch.

Das MStG sagt in Artikel 18 Absatz 2: «Auch der Untergebene ist strafbar, wenn er sich bewußt war, daß er durch die Befolgung des Befehls an einem Verbrechen oder Vergehen mitwirkt.» Auf diesen Fall weist ja auch Ziffer 50 DR 54 hin. In Art. 72 MStG aber steht: «Wer ein Reglement oder eine andere allgemeine Dienstvorschrift nicht befolgt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.» Dieser Tatbestand stellt ein Vergehen dar, da die Strafandrohung Gefängnis ist.

Lautet nun ein Befehl auf Nichtbefolgung von allgemeinen Dienstvorschriften, so ist das ein Befehl zur Begehung eines Vergehens. Erhält der Untergebene also einen Befehl, der in Widerspruch steht zu den ihm bekannten allgemeinen Dienstvorschriften, so hat er wohl seinen Vorgesetzten darauf aufmerksam zu machen, aber den Befehl ausführen darf er auch dann nicht. Beharrt der Vorgesetzte auf seinem Befehl und führt ihn der Untergebene aus, so ist der Vorgesetzte nach Artikel 18 Absatz 1 und der Untergebene nach Artikel 18 Absatz 2 zu bestrafen.

Wohl gibt es Fälle, wo in einer solchen Situation der Untergebene straffrei ausgehen wird. Der Richter kann nämlich seine Strafe nach freiem Ermessen mildern oder von einer Bestrafung Umgang nehmen (MStG Art. 18 Absatz 2). Es ist aber keineswegs die Aufgabe des DR, zu bestimmen, wie der Richter von seinem freien Ermessen Gebrauch zu machen hat.

Ist man diesem Gedankengang bis hieher gefolgt, so erscheint die Regelung des «Handelns auf Befehl» rein formalrechtlich gesehen als logisch und klar. Doch wären die Vorgesetzten, die im militärischen Alltag praktisch und nicht nur theoretisch Truppen zu führen haben, von einer solchen Rechtsordnung nicht sehr erbaut. Solche Vorschriften können leicht gefährlich werden für die gute Disziplin der Truppe.

Der Gesetzgeber hat denn auch von der dargestellten Regelung zwei Ausnahmen geschaffen. In diesen beiden Ausnahmefällen – sie werden den größten Teil der praktischen Fälle ausmachen – trifft die oben geäußerte Kritik des Dienstreglementes nicht zu. Doch kann aus andern Gründen die Entscheidung in einem konkreten Fall recht schwierig werden.

MStG Art. 180 sagt: «Einen Disziplinarfehler begeht, wer... den allgemeinen Dienstvorschriften... zuwiderhandelt, sofern die Tat nicht als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist.» Entsprechend auch Artikel 72 Ziffer 1 Absatz 2 des MStG: «In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.»

Ist die Verletzung der Vorschriften so leicht, daß eine disziplinarische Sanktion genügt, so ist die Tat kein Vergehen und der Untergebene hat einem auf eine solche Tat ausgerichteten Befehl zu gehorchen. Der «leichte Fall» und der Disziplinarfehler sind aber rechtlich gesehen merkwürdige Gebilde. Sowohl ihre Abgrenzung nach unten, gegenüber einem nicht mehr zu bestrafenden Vorfall, als auch gegen oben, gegenüber einem bereits kriminellen Verstoß, ist unbestimmt und hängt vom freien Ermessen des Truppenkommandanten oder des Militärgerichtes ab. Beim Sachverhalt des «Handelns auf Befehl» hat aber auch der Untergebene bezüglich seines konkreten Falles die Abgrenzung «leichter Fall» – krimineller Verstoß zu machen. Je nach dem muß er nämlich dem Befehl gehorchen oder er darf ihm nicht gehorchen. Das Handeln gemäß einem falschen positiven wie auch gemäß einem falschen negativen Entscheid ist mit Strafe bedroht.

Da es wie gesagt keine allgemeinen Unterscheidungskriterien gibt, steht der Untergebene vor einer schwierigen und in Grenzfällen sogar unlösbaren Aufgabe. Man kann sich ohne Mühe vorstellen, daß er oft nicht wissen kann, wie der Disziplinarvorgesetzte den Fall beurteilen wird.

Wenn man den Untergebenen nicht in eine solche Zwickmühle versetzen will, scheint es mir, daß man das Problem so lösen müßte: Man berechtigt und verpflichtet den Untergebenen, entsprechend der Entscheidung zu handeln, die er in guten Treuen gemacht hat; eine spätere andere Beurteilung durch Truppenkommandant oder Militärgericht darf keine Rolle mehr spielen.

Die andere Ausnahme ist die «genügende dienstliche Veranlassung». Liegt diese genügende dienstliche Veranlassung vor, so wird die Verletzung der Dienstvorschriften rechtmäßig (vgl. Comtesse a.a.O. p. 72). Auch hier sieht sich der Untergebene in der unangenehmen Lage, eine unter Umständen recht heikle Interessenabwägung vornehmen zu müssen, bevor er weiß, ob er zu gehorchen hat oder nicht gehorchen darf. Es scheint mir, daß auch hier eine ähnliche Lösung gesucht werden müsse, wie ich sie für den leichten Fall vorgeschlagen habe.

Flugwaffen-Chronik

Düsenjäger als Bomber

Wenn wir die Entwicklung des Flugzeuges als Kampfinstrument von seiner Entstehung bis heute aufmerksam verfolgen, stellen wir fest, daß die Entwicklungsrichtungen verschiedener Flugzeugtypen je nach ihrem Verwendungszweck stark divergieren. Noch Ende des letzten Weltkrieges war der Unterschied zwischen einem reinen Abwehrjäger (Interceptor) und einem Langstrecken-Bombenflugzeug vielleicht so groß wie zwischen einem Formel-Rennwagen und einem Car-Alpin.

Mit der Einführung der Atomwaffen hat sich nun das Bild geändert. Die relativ leichten A- und H-Bomben lassen es wieder durchaus möglich erscheinen, daß sie nicht mehr von schweren und teuren Bombenflugzeugen, sondern von leichteren, wendigen und schnellen Jägern über das Ziel gebracht werden. Das Problem der Reichweite für operative Einsätze wird gelöst durch den Antransport des Jägers bis in die kritische Zone mit einem größeren Flugzeug oder durch Auftanken in der Luft. A-Bomben-Träger werden auf alle Fälle nicht mehr unbedingt als solche zu erkennen sein.

In den USA wurden trotz skeptischer Gegenstimmen die Verbände des Schlachtfliegerregimentes 18 mit F 86 F Sabres ausgerüstet. Die Flugzeuge (der F 86 F ist ein typischer Jäger) sind ihren neuen Aufgaben durch einige Modifikationen angepaßt worden; sie können unter anderem eine 1000-Pfund- oder zwei 500-Pfund-Bomben mitnehmen. Es soll sogar ohne weiteres möglich sein, diese Zuladung auf vier 500-Pfund-Bomben zu erhöhen. Allerdings dürfte die Startstrecke dabei nicht unerheblich verlängert werden. Die so umgebaute F 86 F hat in Amerika alle Erwartungen bezüglich Eignung für verschiedenste Arten von Erdkampf-Einsätzen über-